

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 23/07 B

L 10 V 14/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 V 151/05 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Versorgungsamt Westfalen,
Von-Vincke-Straße 23 - 25, 48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 22.8.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil seine Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der im Zweiten Weltkrieg als Soldat der Deutschen Wehrmacht erlittenen Verletzungen nicht in rentenberechtigendem Grad - um wenigstens 25 vH - gemindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuzuordnen.
- 3 Über die Anträge des Klägers entscheidet der Senat, ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offen bleiben kann.
- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungs-



grund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung von § 103 SGG (Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

